

Tarifvertrag zum Einsatz von Leiharbeitnehmern

Zwischen der

Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU), Hannover,

der

Energiewerke Nord GmbH (EWN)

und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Landesbezirk Nordost, Bezirk Berlin - Mark Brandenburg (IG BCE)

wird für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter – nachfolgend nur Leiharbeiter genannt - unabhängig von der Form der Vertragsgestaltung zwischen dem jeweiligen Verleiher und der EWN GmbH, für den Einsatz in der EWN GmbH, einschließlich im Zwischenlager Nord GmbH (ZLN) nachfolgender Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Die vertragsschließenden Parteien haben Übereinstimmung dahingehend, dass im Rahmen des Rückbaues der Einsatz von Leiharbeitnehmern einerseits unabdingbar ist, jedoch andererseits nur erfolgt, wenn die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse bzw. Qualifikationen zur Durchführung spezieller Aufgabenstellungen im Unternehmen nicht vorhanden sind sowie wenn der Einsatz der vorübergehenden Absicherung des notwendigen Personalbedarfs zur Aufgabenerfüllung dient. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern erfolgt grundsätzlich in einem konkret abgegrenzten Aufgabengebiet, Arbeitsbereich bzw. Projekt. Hierüber ist der Betriebsrat der EWN GmbH vor dem geplanten Einsatz von Leiharbeitnehmern zu informieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BetrVG in Bezug auf den Einsatz und die Betreuung von Leiharbeitnehmern uneingeschränkt.

Die EWN GmbH sowie die ZLN GmbH, als Entleiher, verpflichten sich die Entlohnungsbedingungen sowie weitere tariflichen Ansprüche der Leiharbeiter gemäß diesem Tarifvertrag zum Inhalt von Ausschreibungen und der weiteren Vertragsgestaltung zwischen dem Verleiher und der EWN GmbH bzw. ZLN GmbH zu machen. Der Verleiher wird mit der Vertragsgestaltung verpflichtet, diese Inhalte auch zu gewährleisten für den Fall, dass durch ihn Nachauftragnehmer beauftragt werden.

Vorstehende Grundsätze sowie nachfolgende Regelungen gelten auch für die Gestaltung von Werkverträgen.

§ 1

- (1) Für die Leiharbeiter finden für die Dauer ihres Einsatzes beim Entleiher die Tarifbedingungen der Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt im AVEU gemäß Satz 2, wie sie in der EWN GmbH in der jeweils gültigen Fassung gelten, Anwendung. Dies gilt uneingeschränkt für die Tarifnormen zur Entlohnung, der Eingruppierung, Einmalzahlungen sowie zur Arbeitszeit und Arbeitszeitgestaltung, der Urlaubsgewährung und für alle Tatbestände mit Anspruch auf Lohnfortzahlung. Für die ersten 6 Monate des Einsatzes beim Entleiher kann die Eingruppierung um eine Vergütungsgruppe niedriger, wie bei der EWN GmbH zutreffend, erfolgen.

- (2) Die vertragsschließenden Parteien haben Übereinstimmung, dass die monatliche Entlohnung während der Entleihdauer das Tarifniveau der einschlägigen Branche für das Tarifgebiet Mecklenburg – Vorpommern bei analogen Tätigkeiten nicht unterschreitet. Sollte dies im Einzelfall gegeben sein, so wird mit einem arbeitsplatzbezogenen Zuschlag der Ausgleich bis zur vergleichbaren monatlichen Vergütung herbeigeführt. Dies wird durch einen jährlich durchzuführenden Abgleich unter Einbeziehung der betrieblichen Interessenvertretung gewährleistet.
- (3) § 1 (1) findet keine Anwendung wenn beim Verleiher bereits höhere Vergütungen, als die im Absatz 1 beschriebene Vergütungen, gezahlt werden. Vergleichsmaßstab ist hierbei die zu ermittelnde Jahresvergütung.

§ 2

- (1) Leiharbeitnehmer haben Ansprüche aus Betriebsvereinbarungen insoweit sich diese auf die Ausgestaltungen manteltarifvertraglicher Regelungen beziehen. Erschwerniszuschläge sind entsprechend den betrieblichen Regelungen zu gewähren.
- (2) Die EWN GmbH gewährleistet den Zugang und die Nutzung der sozialen Infrastruktur des Unternehmens (Pausenräume, Wasch- und Umkleieräume usw.). Im öffentlich zugänglichen Betriebsrestaurant gelten für die Leiharbeitnehmer die für die EWN GmbH verbilligten Abgabepreise.

§ 3

Abweichend von den Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) kann bei betrieblich begründeter Notwendigkeit die Überlassungsdauer bis zu 4 Jahre betragen. Zur Sicherung des Zeitplanes des geplanten Rückbaues kann die Dauer der Arbeitnehmerüberlassung projekt- und aufgabenbezogen bis zu max. 5 Jahre ausgedehnt werden.

§ 4

- (1) Der Betriebsrat wird bei den Fragen zur Personalplanung und beim Einsatz von Leiharbeitnehmern einbezogen. Im Sinne dieses Tarifvertrages werden insbesondere der Abgleich des geplanten Einsatzes sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen der Personalplanung und den Vergabeumfang an den Verleiher vorgenommen.
- (2) Der Betriebsrat nimmt insbesondere entsprechend § 80 (1) BetrVG seine Rechte wahr und hat auch darüber zu wachen, dass die Regelungen dieses Tarifvertrages eingehalten werden. Der Betriebsrat ist nach § 80 (2) BetrVG zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend von der Geschäftsführung zu informieren. Auf Anforderung sind insbesondere die folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Vorlage der zugrundeliegenden Verträge bzw. Einsichtsrecht unter Angabe von Firma Laufzeit, Einsatzzeit
 - Umfang und Art der Arbeiten
 - Angaben über Einsatzzeiten
 - Angaben über die Entlohnung.
- (3) Abs. (2) findet auch Anwendung auf bereits bestehende Verträge vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.
- (4) Die Betriebsparteien sind berechtigt, nähere Einzelheiten in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

§ 5

Unbeschadet der vorgenannten tariflichen Ansprüche der Leiharbeitnehmer gelten die gesetzlichen Bestimmungen des AÜG uneingeschränkt.

§ 6

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit seiner Unterschriftsleistung in Kraft. Er findet danach auf alle abzuschließende Verträge entsprechend Anwendung.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2022, erstmals gekündigt werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag findet ab 1. Januar 2017 Anwendung. Die EWN wird auf eine entsprechende Änderung bereits bestehender Verträge hinwirken.
- (4) Bei entsprechender Notwendigkeit, insbesondere ggf. zur weiteren tariflichen Ausgestaltung der Regelungsinhalte des AÜG und der in diesem Tarifvertrag getroffenen Vereinbarungen, werden die Tarifvertragsparteien sich unverzüglich ins Benehmen setzen. Dies gilt gleichermaßen, sofern eine Tarifvertragspartei Handlungsbedarf anmeldet.

Berlin / Hannover / Rubenow, 15. Juli 2016

Für die Tarifgruppe Energie, Versorgung,
Umwelt im AVEU


Schmoll
Erster Geschäftsführer

Für die Energiewerke Nord GmbH


Cordes
Geschäftsführung


Ramthun

Für die Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie
Landesbezirk Nordost


Heinrich
Landesbezirksleiter

Für die Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie
Bezirk Berlin-Mark Brandenburg


Wernitz
Stellv. Bezirksleiter